

334 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Teilnahme am System von Sonderziehungsrechten im Internationalen Währungsfonds

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Zusammenhang mit der Annahme des novellierten Abkommens über den Internationalen Währungsfonds durch Österreich die erforderliche gesetzliche Ermächtigung zur Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Internationalen Währungsfonds geschaffen werden. Dadurch soll eine Teilnahme Österreichs am System der Sonderziehungsrechte ermöglicht werden, mit dessen Hilfe im Rahmen des Internationalen Währungsfonds zur Deckung des künftigen Bedarfes an Währungsreserven beigetragen werden soll.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage unterliegt von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates § 2 Abs. 1 und § 4, soweit er sich auf § 2 Abs. 1 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B.-VG. nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Teilnahme am System von Sonderziehungsrechten im Internationalen Währungsfonds, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1969

H a b r i n g e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann